

Vorlage Nr. 14/3640

öffentlich

Datum: 06.09.2019
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Sita

Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte

Kenntnisnahme:

Der Bericht zur Finanzierung der LAG-Werkstatträte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3640 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	50.196 € ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	50.196 € ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		96.397 € in 2020
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Das Bundesteilhabegesetz enthält in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) eine Neuregelung zur Finanzierung der überörtlichen Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Landes- und auf Bundesebene.

Bislang waren diese über Bundes- bzw. Landesprogramme entsprechend sichergestellt.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben sich in einem partizipativen Entwicklungsprozess mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG Werkstatträte) und der LAG WfbM dazu bereitgefunden, die notwendigen Kosten gebündelt und ohne den nach dem Wortlaut des Gesetzes vorgesehenen "Umweg" über die WfbM zu erstatten.

Die Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe fördern die LAG Werkstatträte dauerhaft im Rahmen einer institutionellen Förderung. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung mit Elementen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Mit dem Zuschuss sollen die bei der LAG anfallenden Sachkosten (z.B. Veranstaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Supervision und Fortbildung) abgegolten werden. Außerdem dient dieser Zuschuss der Deckung der Personal-, Sach- und Mietkosten des Leistungserbringers für die Verwaltungsaufgaben.

Für einzelne Leistungen, deren Umfang und Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der erstmaligen Finanzierungsvereinbarung noch nicht belastbar kalkuliert werden können, wurden zunächst gesonderte Budgets vereinbart. Diese sind jeweils getrennt zu betrachten und unterliegen nicht einer Gesamtdeckung.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten“.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3640:

Das Bundesteilhabegesetz enthält in § 39 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) eine Neuregelung zur Finanzierung der überörtlichen Interessenvertretungen der Werkstatträte auf Landes- und auf Bundesebene.

Bislang waren diese über Bundes- bzw. Landesprogramme entsprechend sichergestellt.

Die Kosten für die Aufgaben dieser Interessenvertretungen haben die Werkstätten für behinderte Menschen zu tragen. Diese haben ihrerseits gegenüber den für die Leistungen im Arbeitsbereich zuständigen Leistungsträgern einen Anspruch auf Refinanzierung der Kosten im Rahmen der zu treffenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Für NRW hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte (LAG) die Landschaftsverbände sowie die LAG der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) zu Verhandlungen über eine auskömmliche Finanzierung aufgefordert.

Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 (WMVO) trägt die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX die durch die Tätigkeit des Werkstattrats entstehenden Kosten. Sie trägt auch die Kosten, die durch die Interessenvertretung auf Bundes- oder Landesebene entstehen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 WMVO). Diese fließen in die zwischen den WfbM und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbarten Vergütungen. Diese umfassen alle für die Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendigen Kosten (§ 58 Abs. 3 SGB IX).

Die Herleitung, Bestimmung und Festsetzung dieser Kosten wurde in einem aufwendigen Verfahren konkretisiert. Aber es zeigte sich auch, dass eine Überprüfung der sachgerechten Kalkulation und Verwendung bei der gesetzlich vorgesehenen Abwicklung über die WfbM sehr verwaltungsaufwendig wäre. Bei einer Vereinbarung zwischen der LAG WfbM und der LAG Werkstatträte hätten die Landschaftsverbände die vereinbarten Kosten erstatten müssen, ohne auf die Höhe Einfluss nehmen zu können. Zudem zeigte sich, dass die gemeinsam als angemessen akzeptierten Kosten bei einer Berücksichtigung in den Vergütungen pro Leistungsberechtigtem, einen Tagessatz von weniger als 1 Cent/Tag ergeben hätte und somit in der Abrechnung nicht sachgerecht abgebildet werden konnte. Darüber hinaus hätte es für eine Berücksichtigung auch neuer Entgeltverhandlungen für den Zeitraum ab 01.07.2019 erfordert.

Daher haben sich die Träger der Eingliederungshilfe in einem partizipativen Entwicklungsprozess mit der LAG Werkstatträte und der LAG WfbM dazu bereitgefunden, die notwendigen Kosten gebündelt und ohne den "Umweg" über die WfbM zu erstatten.

Die Landschaftsverbände als zuständige Träger der Eingliederungshilfe fördern somit die „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte NRW (LAG) dauerhaft im Rahmen einer institutionellen Förderung. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung mit Elementen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Die LAG, bei der es sich nicht um eine eigenständige Rechtsperson handelt, hat mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (Der Paritätische NRW) eine unbefristete Kooperationsvereinbarung geschlossen. Danach fungiert Der Paritätische NRW als Zuwendungsempfänger und Verwalter der finanziellen

Mittel und stellt für diesen Zweck Räume, Personal und Sachmittel zur Verfügung. Dies umfasst die Mitnutzung einer Beratungsstelle in der Stadt Hamm sowie Personal im Umfang von 1,00 Vollzeitstellen als fachliche Assistenz und im Umfang von 0,20 Vollzeitstellen als Verwaltungspersonal. Auch diese Regelung ist auf Wunsch der LAG Werkstatträte getroffen worden; damit wird sie von Verwaltungsaufgaben entlastet und kann sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren.

Die Inhalte der Kooperationsvereinbarung wurden vor Vertragsschluss mit den Trägern der Eingliederungshilfe abgestimmt.

Die Träger der Eingliederungshilfe finanzieren die Arbeit der LAG mit einem Festzuschuss. Dieser beträgt 186.000 Euro für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 und berücksichtigt einen gewissen Aufwand für die Erstausrüstung, der in den Folgejahren so nicht mehr zu erwarten ist. Im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 beträgt der Festzuschuss daher 172.500 Euro.

Mit dem Zuschuss sollen die bei der LAG anfallenden Sachkosten (z.B. Veranstaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Supervision und Fortbildung) abgegolten werden. Außerdem dient dieser Zuschuss der Deckung der Personal-, Sach- und Mietkosten des Leistungserbringers für die Verwaltungsaufgaben.

Für einzelne Leistungen, deren Umfang und Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der erstmaligen Finanzierungsvereinbarung noch nicht belastbar kalkuliert werden können, wurden zunächst gesonderte Budgets vereinbart. Diese sind jeweils getrennt zu betrachten und unterliegen nicht einer Gesamtdeckung.

Die Träger der Eingliederungshilfe stellen für die Arbeit der LAG neben dem Festzuschuss Budgets für folgende variable Leistungen zur Verfügung:

- Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher (15.360 Euro im ersten Jahr, 11.860 Euro im zweiten Jahr)
- Rechtsberatung (jeweils 6.000 Euro/Jahr)
- Mitgliederversammlung auf Bundesebene (inkl. Verpflegung und Anreisetag, 6.240 Euro/Jahr)

Soweit eine Mittelverwendung im Vereinbarungszeitraum nicht in voller Höhe erfolgt bzw. nachgewiesen werden kann, ist der Differenzbetrag zu erstatten. Im Gegenzug sind unabdingbare Mehrbedarfe für die genannten variablen Leistungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe gesondert zu beantragen. Diese entscheiden gemeinsam über die Bewilligung eines Sonderbudgets.

Der Paritätische NRW erstellt für jeden Förderzeitraum einen Verwendungsnachweis und legt diesen den Trägern der Eingliederungshilfe spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums vor.

Die Zuschüsse für die Folgejahre werden bis zum 31.03. des letzten Jahres des jeweils geltenden Vereinbarungszeitraumes festgelegt nach Auswertung des Verwendungsnachweises.

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereit erklärt, federführend für beide Träger der Eingliederungshilfe die Abwicklung gegenüber der LAG Werkstattträte bzw. Dem Paritätischen NRW zu übernehmen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den beiden Landschaftsverbänden erfolgt gem. § 2 der Vergütungsvereinbarung anteilig nach der Zahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM pro Landesteil zum 31. Dezember des Vorjahres:

Zum Stichtag 31.12.2018 war die Verteilung wie folgt:

Beschäftigte im Arbeitsbereich (LVR) = 33.829 (47 %)
Beschäftigte im Arbeitsbereich (LWL) = 38.581 (53 %)

Die Berechnung insgesamt sieht wie folgt aus:

Aufwand Gesamt 01.07.2019 – 30.06.2020:

- 186.000 € (Festbetrag)
- 15.360 € Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher
- 6.000 € Rechtsberatung
- 6.240 € Mitgliederversammlung auf Bundesebene

213.600 € Gesamtaufwendungen

- ➔ Davon LVR = 100.392 € (47%) (2019 = 50.196 € / 2020 = 50.196 €)
- ➔ Davon LWL = 113.208 € (53%) (2019 = 56.604 € / 2020 = 56.604 €)

Aufwand Gesamt 01.07.2020 – 30.06.2021 = 172.500 €

- 172.500 € (Festbetrag)
- 11.860 € Übersetzung in leichter Sprache / Gebärdendolmetscher
- 6.000 € Rechtsberatung
- 6.240 € Mitgliederversammlung auf Bundesebene

196.600 € Gesamtaufwendungen

- ➔ Davon LVR = 92.402 € (47%) (2020 = 46.201 € / 2021 = 46.201 €)
- ➔ Davon LWL = 104.198 € (53%) (2020 = 52.099 € / 2021 = 52.099 €)

Auf den LVR entfallen somit folgende Aufwendungen:

2019 = 50.196 €
2020 = 50.196 € + 46.201 € = 96.397 €
2021 = 46.201 €

Zwischenzeitlich hat der Landschaftsverband Rheinland auf Grundlage der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX über die institutionelle Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte NRW die festgelegten Zuschüsse in Höhe von 106.800 Euro für das erste Halbjahr des Vereinbarungszeitraumes (in 2019) an Den Paritätischen NRW angewiesen.

Auf Grundlage der o.g. Verteilung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den auf ihn für 2019 fallenden Förderanteil i.H.v. $113.208 \text{ €} : 2 \text{ Halbjahre} = 56.604 \text{ €}$ erstattet.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i